Beschluß des Regierungsrates

über die

Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der höheren Beamten in den kantonalen Anstalten.

(Vom 22. Juli 1948.)

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Finanzdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Den Direktoren und Verwaltern sowie höheren Beamten der kantonalen Anstalten werden Verpflegung und Unterkunft wie folgt angerechnet:

1. Verpflegung:

a) Für Einzelpersonen . . . . . jährlich Fr. 2280.—
oder monatlich „ 190.—;

für Ehepaare . . . . . jährlich „ 4080.—
oder monatlich „ 340.—;

für Kinder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit . . . . jährlich „ 240.—
oder monatlich „ 20.—.

Für erwerbstätige, im elterlichen Haushalt lebende Kinder und allfällige weitere Angehörige ist das zu vergütende Kostgeld durch die zuständige Direktion des Regierungsrates von Fall zu Fall festzusetzen. Es soll pro Tag und Person mindestens Fr. 4.— betragen.

b) Die Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung während Ferien oder Militärdienst wird auf Fr. 4.— pro Tag festgesetzt. Gesuche um Rückerstattung sind an

die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates zu richten, die sie mit ihrem Visum versehen an die Zahlstellen weiterleitet.

2. Unterkunft:

Die Mietzinse für Dienstwohnungen oder für Dienstzimmer werden je nach Größe, Lage und Ausstattung auf Antrag der Finanzdirektion und der zuständigen Direktion des Regierungsrates durch die regierungsrätliche Kommission für Personal- und Besoldungsfragen nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt.

3. Wäschebesorgung:

Die Entschädigung für allfällige Wäschebesorgung wird durch die regierungsrätliche Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

II. Dieser Beschluß tritt für die im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Staatsdienst stehenden Direktoren, Verwalter und höheren Beamten der kantonalen Anstalten, denen der Staat Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellt, rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 29. Juni 1939 und 10. Juli 1941 über die Bewertung der Naturalbezüge staatlicher Beamter und Angestellter, sowie vom 3. September 1942 über die Ausrichtung einer Entschädigung für nicht bezogene Kost werden aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.